

Erstantrag der EhrenamtsKarte MV für Engagierte einer Organisation

1

Meine Angaben

1. Angaben zur/m Engagierten

Titel

Familienname:*

Vorname:*

Alter: *

☐ 14 bis 17 Jahre ☐ über 18 Jahre alt.

Straße:*

Hausnummer:*

PLZ:*

Ort:*

E-Mail:*

Telefon:

Wohnort/Landkreis:*

- ☐ Hansestadt Rostock
- ☐ Landeshauptstadt Schwerin
- ☐ Landkreis Ludwigslust-Parchim
- ☐ Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte

- ☐ Landkreis Nordwestmecklenburg
- ☐ Landkreis Rostock
- ☐ Landkreis Vorpommern-Greifswald
- ☐ Landkreis Vorpommern-Rügen

EhrenamtsKarte MV

Engagementbereich (Mehrfachnennung möglich):*

- | | |
|---|---|
| ☐ Bildung | ☐ Kultur |
| ☐ Feuerwehr | ☐ Migration |
| ☐ Freizeit | ☐ Politik |
| ☐ Gesundheit | ☐ Rettungsdienst |
| ☐ Integration | ☐ Seniorenarbeit |
| ☐ Jugendarbeit | ☐ Soziales |
| ☐ Justiz | ☐ Sport |
| ☐ Katastrophenschutz | ☐ Umwelt |
| ☐ Kindergarten | ☐ anderer |
| ☐ Kirche | |

Wenn „Anderer“, in welchem Bereich?

Bitte beschreiben Sie kurz die ehrenamtliche Tätigkeit:*

2

Angaben zur Organisation

2. Angaben zur Organisation

Name der Organisation:*

Straße:*

Hausnummer:*

PLZ:*

Ort:*

Ansprechpartner

Nachname:*

Vorname:*

E-Mail:*

Telefon:*

Ich bestätige, dass die antragstellende Organisation eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung hat.*

☐ ja

3

Mein Engagement

3. Information und Datenschutz

Wie soll die Ehrenamtskarte MV übermittelt werden?*

☐ auf postalischem Weg ☐ im Rahmen einer Dankesveranstaltung

Newsletter: Ich möchte den Newsletter der Ehrenamtsstiftung MV beziehen, um aktuelle Informationen auch über neue Verlosungen und Vergünstigungen in Verbindung mit der Ehrenamtskarte zu erhalten. Ich kann diesen jederzeit kündigen.*

☐ ja ☐ nein

Datenschutz:*

- ☐ Ich bestätige, dass die Einwilligung der Person, für die die Ehrenamtskarte MV beantragt wird, zur Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt und dieser Person die Erklärung zum Datenschutz für die Ehrenamtskarte MV bekannt gemacht wurde.

[Siehe Beiblatt Datenschutz EAK MV](#)

Bestätigung:*

- ☐ Ja, ich bestätige, dass die Person, für die die Ehrenamtskarte beantragt wird, für uns durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr und seit mindestens drei Jahren (Ausnahme für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren; seit mindestens einem Jahr) ehrenamtlich tätig ist und keine Aufwandsentschädigung erhält, die die Steuerfreibeträge des § 3 Nummern 26 und 26a des Einkommenssteuergesetzes überschreitet. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden können.

[Siehe Merkblatt des Finanzamts zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen](#)

Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern

Erklärung zum Datenschutz

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer,

der Online-Antrag für die Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern ist eine Dienstleistung der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit den acht MitMachZentralen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern ist Ausdruck öffentlicher Anerkennung und Würdigung des freiwilligen Engagements und ist der Dank an die Aktiven, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl einsetzen. Mit der Karte sind Vergünstigungen in Form von Rabattierungen und Verlosungen verbunden, an denen die Karteninhaberinnen und -inhaber teilnehmen können. Für den Erhalt der Karte muss der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements wöchentlich mindestens fünf Stunden bzw. 250 Stunden im Jahr betragen und seit mindestens drei Jahren bestehen. Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren beträgt die Minstdauer des Engagements ein Jahr.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche Daten wir von Ihnen benötigen, wie die Daten verwendet werden, welche Rechte Sie haben, an wen die Daten weitergegeben werden und welche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen werden.

Datenverarbeitung

Die Antragstellung erfolgt über ein Web-Formular oder in Schriftform. Mit Ihrem Antrag vertrauen Sie uns folgende personenbezogenen Daten an:

- Name
- Vorname
- Altersgruppe
- Adresse
- Telefonnummer (freiwillige Angabe)
- E-Mail-Adresse
- Auskunft über Erhalt von Aufwandsentschädigungen
- zeitlicher Einsatz und Einsatzort der ehrenamtlichen Arbeit
- IP-Adresse (bei Online-Antragstellung)

Bei der Übermittlung und Speicherung Ihrer im Online-Verfahren eingegebenen Antragsdaten treffen wir Sicherheitsvorkehrungen, durch die wir insbesondere die Unversehrtheit und Vertraulichkeit Ihrer Daten sicherstellen. Die elektronische Kommunikation zwischen Ihrem Internet-Browser und unserem Server wird durch den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens (Secure Sockets Layer – SSL) gesichert. Dass eine SSL-Verbindung besteht, erkennen Sie am ersten Teil der angezeigten Internetadresse (ändert sich von http in https) sowie ggf. an einem Symbol in der Statuszeile Ihres Browsers.

In unserem Online-Formular werden Sie ausschließlich und zweckgebunden nur nach Informationen gefragt, die wir im Rahmen der Antragsbearbeitung und nach der Vergabe der Ehrenamtskarte an Sie benötigen. Rechtsgrundlage für die Erhebung

dieser Informationen ist Art. 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auf Ihre Daten wird nur durch hierzu ausdrücklich ermächtigte Beschäftigte zugegriffen.

Die von Ihnen eingegebenen Daten werden in einer Datenbank der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern gespeichert und der für Sie zuständigen MitMachZentrale übermittelt. Sobald Ihr Antrag online oder in Schriftform bei der für Sie zuständigen MitMachZentrale vorliegt, wird Ihr Antrag von dieser geprüft. Bei positivem Ergebnis findet die weitere Verarbeitung Ihrer Daten durch die Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern statt. Die Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern veranlasst die erforderlichen Schritte zur Erstellung der Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern. Ihre Ehrenamtskarte wird seitens der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern gedruckt und an Sie verschickt oder bei einer Ehrungsveranstaltung vor Ort (je nach Wahl) an Sie persönlich übergeben. Zwischen der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern und den acht MitMachZentralen besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung.

Im Zuge der Antragsstellung können Sie wählen, ob Sie bestimmte Services, die mit dem Besitz der Karte verbunden sind, in Anspruch nehmen möchten. Dazu zählt der Newsletter der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern mit regelmäßigen Informationen über Verlosungen, Vergünstigungen und Dankespartner der Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern sowie eine Erinnerungsmail über das Ablaufdatum Ihrer Ehrenamtskarte. Sofern Sie diesen Services zustimmen, erfolgt eine Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Zweck, die gewünschten Services für Sie umzusetzen. Sie haben das Recht, diese Services zu widerrufen.

II. Speicherdauer

1. Speicherdauer bei Erhalt der Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern

Wir speichern die persönlichen Daten, die Sie bei der Antragstellung zur Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern angegeben haben für die Dauer der Gültigkeit der Karte. Die Daten werden sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit Ihrer Karte gelöscht, es sei denn, Sie haben einen Verlängerungsantrag gestellt und dieser wurde bewilligt. Wenn Sie in Ihrem Antrag ausdrücklich der weiteren Datenverwendung für konkrete Zwecke zugestimmt haben, wie dargestellt dem Erhalt des Newsletters der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern und dem Erhalt einer Ablaufferinnerung für Ihre Karte, werden Ihre Daten jeweils nur für die beschriebenen Zwecke verwendet.

2. Speicherdauer bei nicht weiterer Beantragung/bei Ablehnung

Sofern Sie das Online-Formular ausgefüllt und gespeichert, jedoch den Antrag anschließend nicht online oder in Papierform abgesandt haben, werden Ihre Daten nach Ablauf von drei Monaten aus Sicherheitsgründen gelöscht. Dies gilt ebenfalls, wenn über die Berechtigung zum Erhalt der Ehrenamtskarte Mecklenburg-Vorpommern negativ entschieden wurde.

III. Name und Anschrift des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten auf Landesebene

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Seiten der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern:

Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in
Mecklenburg-Vorpommern
Burgstraße 9
18273 Güstrow
Tel. 03843 77499-0
Fax 03843 77499-21
kontakt@ehrenamtsstiftung-mv.de
www.ehrenamtsstiftung-mv.de

Den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen erreichen Sie unter:

Franz-Martin Schäfer
E-Mail: schaefer@ehrenamtsstiftung-mv.de

IV. Name und Anschrift des Verantwortlichen auf Ebene der MitMachZentralen

Da die Datenverarbeitung neben der Ehrenamtsstiftung MV jeweils auch auf Ebene der MitMachzentralen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten stattfindet, finden Sie auf der folgenden Homepage die Kontaktdaten der jeweils für Sie zuständigen MitMachZentrale (mit dem jeweiligen Verantwortlichen) im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung:

<https://www.ehrenamtskarte-mv.de/ehrenamtskarte-mv/mitmachzentralen/>

V. Rechte des Betroffenen

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener im Sinne der DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gem. Art. 15 ff DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunft
Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
2. Berichtigung
Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

3. Löschung

Sie haben das Recht, zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

4. Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.

5. Datenübertragbarkeit

Sie haben gemäß Art. 20 DSGVO das Recht, die uns aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinen-lesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

6. Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern:

Heinz Müller
Werderstraße 74a
19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 59494 0

Telefax: 0385 / 59494 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Hinweise zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlich tätig sein, bedeutet unentgeltlich tätig sein. Dennoch können Ehrenamtliche für ihre Tätigkeiten Entschädigungszahlungen erhalten. Insbesondere sind hierbei die Folgen zu nennen:

- Zahlungen, die aufgrund der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V vom 06.06.2019 in Verbindung mit den einschlägigen gemeindlichen Regelungen gezahlt werden;
- Zahlungen, die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung beziehen, oder
- anderweitige pauschale Aufwandsentschädigungen, z.B. als Funktionsträger oder Trainer in Vereinen.

Diese Zahlungen unterliegen dem Grunde nach der Einkommensteuer (Rechtsquelle: § 18 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die als Verdienstausschlag oder für Zeitverlust gezahlt werden. Die erzielten Einnahmen sind in der Einkommensteuer zu erklären, wenn sie 410 Euro im Jahr übersteigen.

Auch gewährte Preisnachlässe oder Vergünstigungen - wie die Ehrenamtskarte - können der Einkommensteuer unterliegen. Gewährte Vergünstigungen - wie die Ehrenamtskarte - sind deshalb bei der Besteuerung einzubeziehen.

Insbesondere wenn Ehrenamtliche bereits Entschädigungszahlungen vom Verein erhalten, sind diese Einnahmen lediglich im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge/Vorschriften steuerfrei.

Je nach Tätigkeit kommen die folgenden Pauschalen bzw. Befreiungen in Betracht:

- § 3 Nr. 12 EStG - Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (z. B. für Mitglieder eines Stadt- /Gemeinderats)
- § 3 Nr. 26 EStG - Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. Ausbilder, Erzieher, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen)
- § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten
- § 3 Nr. 26b EStG - Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB (ehrenamtliche Betreuer)

Grundvoraussetzungen für die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale) sind dabei, dass

1. die Tätigkeit im Dienst/Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereins) erfolgt und
2. die Tätigkeit im Verein nebenberuflich¹ ausgeübt wird.

¹ Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn diese bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs umfasst. Dies ist pauschaliert bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden (1/3 von 42 Stunden) der Fall (siehe auch BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581)

Fallen die Einnahmen unter keine der genannten Vorschriften bzw. sind die genannten Pauschalen überschritten, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Eine Belastung der Einnahmen mit Einkommensteuer (Besteuerung) tritt allerdings erst dann ein, wenn die im Ehrenamt bezogenen steuerpflichtigen Einkünfte zusammen mit denen aus anderen Einkunftsarten (Haupterwerbsquelle) den Grundfreibetrag von 9.744 Euro (2021) übersteigen. Entsprechende Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit sind daher zu Nachweiszwecken grundsätzlich notwendig.

Hinweis: Von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist Aufwandsersatz (§ 670 BGB) zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um erstattete Ausgaben, die ein Mitglied für den Verein tatsächlich getragen hat (beispielsweise Übernahme der Kosten für Büromaterial, Porto). Diese tatsächlich getragenen Ausgaben unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung; sie sind jedoch einzeln nachzuweisen (z. B. durch Vorlage der Rechnung).

Fazit:

Werden zusätzlich zu Aufwandsentschädigungen Vergünstigungen aus der Ehrenamtskarte in Anspruch genommen, so besteht in Höhe der gewährten Vergünstigung ein geldwerter Vorteil (Einnahme). Der oder die Begünstigte hat daher die Höhe der Vorteile aufzuzeichnen und in seine oder ihre Steuererklärung einzubeziehen.

Die konkrete einkommensteuerliche Behandlung ist allerdings von den persönlichen Umständen im Einzelfall abhängig. In jedem Fall liegen aber bei Überschreiten der vorstehend genannten steuerfrei gewährten Höchstbeträge steuerpflichtige Einkünfte vor.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den sachkundigen Rat einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters einzuholen.